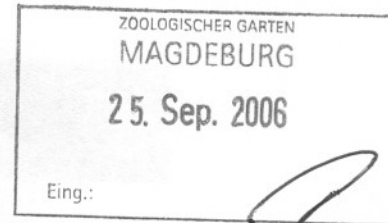


Zoologischer Garten Magdeburg
Am Vogelgesang
39128 Magdeburg



Denkmalrechtliche Genehmigung

Betrifft: Vogelgesangpark Magdeburg

Vorhaben: 1. Nutzung des nördlichen Bereiches des Vogelgesangparks in Verbindung mit dem
2. geplanten Neubau eines neuen Zoo-Eingangsgebäudes sowie
3. Übertragung des Vogelgesangparks in die Trägerschaft des Zoologischen Gartens Magdeburg

Hier: Antrag auf Übertragung des Vogelgesangparks Magdeburg und denkmalrechtliche Genehmigung einer Teilnutzung vom 06.04.2006
Zwischennachricht von 22.05.2006
Erörterung mit dem LDA am 14.06.2006
Anhörung am 06.07.2006
Besprechung vom 07.09.2006 zum B-Plan 121-2 "Am Vogelgesang/Zoo"

Rechtsgrundlage:

Der Vogelgesangpark ist ein Kulturdenkmal im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA.) vom 27.10.1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Ersten Funktionalreformgesetzes und Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetz vom 20.Dezember 2005.

Gemäß § 8 Abs.1 DenkmSchG LSA ist unsere Zuständigkeit als untere Denkmalschutzbehörde für das denkmalrechtliche Genehmigungsverfahren gegeben.

Nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann eine Genehmigung gemäß § 14 Abs.1 DenkmSchG LSA mit Auflagen und Bedingungen erteilt oder versagt werden, wenn es die Einhaltung dieses Gesetzes erfordert.

Die beantragten Vorhaben 1 und 2 sowie 3 werden jeweils einzeln bewertet und gemäß § 14 Abs.1 und 4 DenkmSchG LSA mit Bedingungen und Auflagen genehmigt.

Genehmigungsgrundlage ist die vom Zoologischen Garten Magdeburg, Am Vogelgesang, 39128 Magdeburg, beauftragte Planung „Antrag auf Übertragung des Vogelgesangparkes Magdeburg und denkmalrechtliche Genehmigung einer Teilnutzung“; erarbeitet von Landschaftsarchitekturbüro Heidemarie Titz, Westernplan 23, 39108 Magdeburg.

Die beantragten Vorhaben

1. Nutzung des nördlichen Bereiches des Vogelgesangparks in Verbindung mit dem 2. geplanten Neubau eines neuen Zoo-Eingangsbäudes ermöglichen eine Wiederherstellung der nachweislich ersten räumlichen Situation des Übergangsbereiches zwischen Vogelgesangpark und Volkswiesen (heute Zoogelände) sowie des Gesellschaftsplatzes und werden mit **Bedingungen und Auflagen genehmigt**.

Bedingungen:

1. Auf die Maßnahme V-1, Restaurierung /Rekonstruktion des Wegesystems (auch als innerer und äußerer Belt bezeichnet) ist zu verzichten. Die Planung von H. Kaufmann um 1931 ist als Zielplanung zu Grund zu legen. Dabei ist auf die Wiederherstellung des westlichen inneren Belts zu verzichten.
2. Auf die Maßnahme V-2, Rückbau von Wegen, ist zu verzichten.
3. Die Maßnahme V-3 Fortführung der Hauptachse, hat bis in das Zoogelände analog der Planung W. Linke 1928 zu erfolgen.
4. Auf die Ausführung der Maßnahme V-4, Herstellung eines umlaufenden Geh-/Radweges als sandgebundene Decke ist zu verzichten. Die Flächen dienen der Erschließung des Betriebsgeländes EB SFM und des Zoo-Eingangsbäudes und sind dauerhaft zu befestigen.
5. Für die Maßnahmen V-1 bis einschließlich V-10 sind entsprechende Objektplanungen vor Maßnahmenbeginn der unteren Denkmalschutzbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Auflagen:

1. Für die Maßnahme Z-1, Neubau eines Zoo-Eingangsbäudes einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen ist gemäß der Empfehlungen des Preisgerichtes vom 16.12.2004 und des Baukunstbeirates der Landeshauptstadt Magdeburg zu folgen.
2. Die Maßnahme Z-2 ist im Sinne der Planung W. Linke 1928 zu realisieren. Ebenso der westliche und der südliche Übergang vom Parkgelände zum Zoo. Die Detailplanung ist mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen und zur Genehmigung einzureichen.
3. Der Maßnahme Z-3, Einzäunung des erweiterten Zooareals, hat so zu erfolgen, dass ein öffentlicher frei zugänglicher äußerer Umgehungsweg. Das Rhododendrontal ist öffentlich zu halten. Der geplante Zaunverlauf hat im wesentlichen der Darstellung aus der Anlage Planteil, Blatt 8 zu entsprechen. Die technische Detailplanung sowie ein Lageplan M 1:1000 sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen.
4. Für die Maßnahme Z-4 ist der Standort für die Dickhäuteranlage so zu wählen, dass die Rekonstruktionen des östlichen Überganges zwischen Park und ehemaligen Ausstellungsgelände, der Gehölzpflanzung und des östlichen Rundweges möglich sind. Die Freiraumplanung ist vor Maßnahmenbeginn der unteren Denkmalschutzbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

5. Der Maßnahme Z-5 wird grundsätzlich zugestimmt. Ein weiterer Ausbau als Technikhof ist auszuschließen. Geplante Umbaumaßnahmen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

Begründung:

Gemäß § 14 Abs.1 Nr. 1 DenkmSchG LSA bedarf es einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde, wenn ein Kulturdenkmal instand gesetzt, umgestaltet oder verändert werden soll.

Der Vogelgesangpark (Flur 077, Flurstück 232/ 3) wurde am 18.06 1980 zum Denkmal erklärt.

Die Erklärung erfolgte wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen Bedeutung. Zum Kulturdenkmal gehören folgende Bestandteile, Ausstattungen und Eigenheiten des umgebenden Grundstücks:

„Vogelgesang-Park 1377 als Besitz des Magdalenen-Klosters zuerst erwähnt. Seit Anfang 18.Jh. mit Gastwirtschaft als Ausflugsziel. 1843-1844 Gestaltung nach Plänen von F.C.R. Schoch, 1912 Rosengarten, 1926- 1927 Dahliengarten, 1950 Teil als Heimattiergarten und seit 1958 Zoologischer Garten.“ (Siehe auch unter Pkt. 1.1, Eigentumsverhältnisse).

Im Denkmalpflegeplan der Landeshauptstadt Magdeburg (Stufe 1), aus dem Jahre 2001 wird für den Vogelgesangpark festgestellt, dass auf der Grundlage eines Parkpflegewerkes „... ein gartendenkmalpflegerisches Pflege- und Entwicklungskonzept“ zu erstellen ist, welches „den historischen Strukturen wie auch den heutigen Nutzungsansprüchen gerecht zu werden“ hat.

Die historische Entwicklung des Vogelgesangparks wird ausführlich im Antrag unter Pkt. 3.1 Nutzungsgeschichte und in den Anlagen Textteil Pkt.5 erörtert.

Der Maßnahmeplan (Anlagen Planteil, Blatt 4) dieses Antrages basiert auf einer denkmalpflegerischen Zielplanung der Landeshauptstadt Magdeburg, welche sich an der Planung von 1912 (W. Linke) orientiert. Ausgenommen davon ist das Rhododendrontal.

Die beantragten Vorhaben 1 und 2 können denkmalverträglich eingeordnet werden. Der Antragsteller möchte den nördlichen Teil des Vogelgesangparks nutzen und in Verlängerung der Hauptachse wieder eine Verbindung zwischen Park und Zoo herstellen (s. Anlagen Planteil, Blatt 4, Maßnahmeplan Z-2).

Es empfiehlt sich eine Abweichung von der bisherigen Zielplanung im Sinne der **Freiflächenplanung von W. Linke für die Deutsche Dahlien- und Herbstblumenschau, September 1928 (Plan 10.1 und 10.2, Anlage 5.4 des Antrages).**

Dies wird wie folgt begründet:

Es ist festzustellen, dass bis 1928 die wesentlichen Strukturen des nördlichen Vogelgesangparks zwischen Rondell und heutiger südlicher Grenze des Zoologischen Gartens, wie im Lageplan von 1893 dargestellt, erhalten geblieben sind.

Das Gelände nördlich des Parks, welches heute als Zoogelände dient, war vermutlich nicht gärtnerisch gestaltet. Es wurde seit 1841 verpachtet und als Ackerland genutzt.

Ab 1911 sollte auf diesem Gelände nach Entwürfen von W. Linke ein Volkspark entstehen. Allerdings wurde erst um 1925 die sogenannte *Volkswiese* mit Liegewiesen, Planschbecken und Sandflächen den Magdeburgern zur öffentlichen Nutzung übergeben. Im September 1928 wurde der Beschluss gefasst, auf diesem Volkswiesengelände eine Deutsche Dahlien –und Herbstblumenschau zu etablieren. Gartendirektor Wilhelm Linke fertigte eine entsprechende Gartenplanung, welche auch realisiert wurde.

Linke wählte für den Standort der geplanten Ausstellungshalle die verlängerte Achse der aus Süden kommenden vorhandenen Kastanienallee. Konsequenterweise wurde nördlich des Gesellschaftsplatzes zusätzlich eine axiale Wegeverbindung mit Hauptzugang zum Ausstellungsgelände gebaut. Diese Wegeachse ist bis in die heutige Zeit, allerdings ohne direkte Zuwegung zum Zoologischen Garten, vorhanden.

Bis 1928 wurde die Grenze zwischen dem Parkgelände und dem Volkswiesengelände durch eine dichte Gehölzpflanzung markiert.

Südlich der Gehölzpflanzung verlief, leicht geschwungen, der äußere Rundweg im nördlichen Vogelgesangspark.

Linke begradigte die Nordspange des Rundweges und führte den Weg parallel zum Ausstellungsgelände. Teile der Gehölzpflanzung wurden gerodet, um den vorhandenen Rundweg im nördlichen Parkteil über das Gelände der Dahlien- und Herbstblumenschau fortführen zu können. Diese Wegeführungen und Gehölzkulissen sind in ihrer Lage auch heute noch vorhanden.

Mit dem Rückbau des Ausstellungsgeländes und der Neugestaltung, als sogenannte Schrotewiesen, wurde Gartendirektor Hugo Kaufmann um 1930 betraut.

In seinem Entwurf bleiben die nördlich des Gesellschaftsplatzes gelegenen äußeren und inneren Rundwege und die Hauptachse erhalten.

Auf die leicht geschwungenen Wege, unmittelbar neben der Hauptwegeachse gelegen, wird zukünftig zugunsten einer größeren Wiesenfläche verzichtet.

Kaufmann beabsichtigte, um 1931 auch den inneren Rundweg aufzugeben. Allerdings wurde nur der westliche Abschnitt aufgegeben, um vermutlich den Wurzelbereich des imposanten Altbaumbestandes zu schützen. Der südliche Abschnitt des Rundweges ist bis in die heutige Zeit erhalten.

Es kann festgestellt werden, dass seit nun mehr als 70 Jahre das Wegenetz im nördlichen Parkteil im wesentlichen unverändert geblieben ist.

Ebenso bemerkenswert ist, dass im heutigen Zoogelände die Lage der Rundwege, die Querachse in Ost-Westrichtung sowie die Übergänge zwischen ehemaliger Volkswiese und Park aus der Gestaltungszeit 1928 bis 1949 zwar überformt aber grundsätzlich ablesbar sind. Um die räumliche Gestaltidee aus der Zeit ab 1928 wieder herzustellen und zu bewahren sind die vorgenannten Bedingungen und Auflagen für die Vorhaben 1 und 2 ergangen.

Das beantragte Vorhaben

3. Übertragung des Vogelgesangparks in die Trägerschaft des Zoologischen Gartens Magdeburg wird mit **Auflagen** genehmigt.

Auflagen:

1. Die unter Punkt 5.4. des Antrages beschriebene Festlegungen zur „Belastbarkeit der beantragten Nutzungsbereiche“ behalten weiterhin Gültigkeit.
2. Die im Abschnitt 6 (Pkt. 6.1 bis 6.3.9) beschriebenen Maßnahmen sind grundsätzlich

umzusetzen.

3. Die geplanten Einzelmaßnahmen sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen und zur Genehmigung einzureichen.

Begründung:

Beide Areale, der Vogelgesangspark als auch der Zoologische Garten, hatten in jeder ihrer Entwicklungsphase jeweils unterschiedliche Nutzungsziele und recht klar abgegrenzte Nutzungsinhalte.

Die Gestaltqualität des Vogelgesangsparks wird durch die für Magdeburg einmaligen Sondergärten bestimmt.

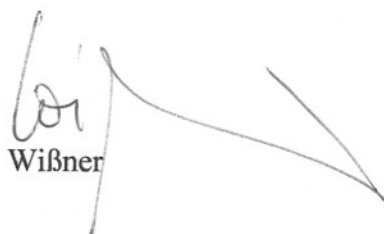
Bei einem Wechsel der Trägerschaft hat der zukünftige Erhaltungspflichtige gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des DenkmSchG LSA die Kulturdenkmale so zu nutzen, dass ihre Erscheinung auf Dauer gesichert ist. Die Eigentümer, Besitzer und andere Verfügungsberechtigte von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu pflegen, instand zu setzen, vor Gefahren schützen und, soweit möglich und zumutbar, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Den Belangen von behinderten Menschen ist Rechnung zu tragen.

Hinweise:

1. Die eingereichten und mit unserem Sichtvermerk versehenen Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Die denkmalrechtliche Genehmigung gilt auch für oder gegen die Rechtsnachfolger des Antragsstellers.
3. Abweichungen von der Genehmigung bedürfen unsere Zustimmung.
4. Die erteilte Genehmigung hat gem. § 14 Abs. 7 DenkmSchG LSA eine Gültigkeit von 3 Jahren. Sie kann auf Antrag verlängert werden.
5. Baubeginn und Bauende sind der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
6. Für alle Baumaßnahmen im öffentlichen Bauraum sind Zustimmungen der bewirtschaftenden Ämter und Eigenbetriebe einzuholen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Magdeburg –Der Oberbürgermeister–, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. eingelegt wird


Wißner